

# Zusatzleistungen zur AHV im Kanton Aargau

Autor(en): **Hauptli, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **35 (1957)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722203>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zusatzleistungen zur AHV im Kanton Aargau

Die AHV-Renten wirken sich erwiesenermassen segensreich aus. Sie vermögen jedoch in vielen Fällen die materielle Not wohl zu lindern, nicht aber zu beseitigen. Die Leistungen der AHV genügen öfters nicht, um Personen vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder sie davon zu befreien. Trotz der AHV bleibt so vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der oft bittere Gang zur Armenbehörde nicht erspart.

Die Erfahrungen lehren aber auch, dass viele betagte Frauen und Männer eher darben wollen als Mittel von der Armenkasse in Empfang zu nehmen. Es betrifft vor allem solche Bedürftige, die ihre Ersparnisse zufolge Krankheiten und Verdienstunfähigkeit nach und nach aufbrauchen mussten oder solche, die aus anderen Gründen nach einem redlichen und arbeitsreichen Leben heute völlig unverschuldet ohne genügende Mittel für den Lebensunterhalt dastehen. Solchen Mitmenschen muss und kann geholfen werden. Dies ist nicht nur eine christliche Pflicht, sondern sollte auch eine selbstverständliche Aufgabe der erwerbstätigen Generation sein.

Die Stiftung für das Alter hat hier schon immer eine Lücke ausgefüllt. Sie konnte und kann weiterhin in Not geratenen Betagten durch periodische Barspenden helfend beistehen. Diese Tätigkeit der Stiftung wird jedoch zugunsten der Alterspflege, die in der heutigen raschlebigen Zeit besonders notwendig ist, etwas zurücktreten müssen. Der Stiftung haben sich in dieser Richtung neue Aufgaben von grosser Bedeutung eröffnet. Für das neue Tätigkeitsgebiet sind jedoch Mittel notwendig. Ein Teil der Mittel, welche bis anhin zur Ausrichtung von Beiträgen an Einzelpersonen diente, wird künftighin für die Alterspflege Verwendung finden müssen. Von individuellen Unterstützungsleistungen an Bedürftige aber wird die Stiftung wohl nie ganz absehen können. Wir werden das weiter unten sehen.

Bei der Frage, wie den bedürftigen alten Personen am besten geholfen werden kann, ist davon auszugehen, dass jeder Betagte heute über gewisse ökonomische Mittel verfügt. Die AHV hat die Grundlage zu weiterer Hilfeleistung geschaffen. So verfügt der Bedürftige heute über die AHV-Rente und zusätzlich vielleicht noch über andere Zuwendungen. Trotz der AHV-Rente und allfälligen anderen

Zuwendungen genügen jedoch oft die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. In solchen Fällen besteht zwischen den für das Leben notwendigen und den effektiv zur Verfügung stehenden Mitteln eine Lücke, die wir die Bedarfslücke nennen wollen. Es gilt somit, diese Bedarfslücke entweder zu beseitigen oder aber doch erheblich zu verkleinern.

Im Kanton Aargau wird nun dieses Ziel wie folgt zu erreichen versucht: Einerseits besteht für bedürftige Alte ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche — kantonale — Leistung zur AHV-Rente hinzu (Zusatzrente), andererseits soll — sofern durch die Zusatzrente die Bedürftigkeit nicht beseitigt werden kann — im Einzelfalle eine weitere Zuwendung (Fürsorgebeitrag oder Beitrag der Stiftung für das Alter) erfolgen. Die folgenden Ausführungen zeigen das Zusammenspielen dieser Institutionen.

Seit 1. Juli 1956 steht das kantonale Gesetz über Zuschüsse zu den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes vom 11. Januar 1956 in Kraft. Gemäss diesem Gesetz kann an bedürftige Bezüger einer AHV-Rente eine kantonale Zusatzrente gewährt werden. Als bedürftig gelten Personen, deren Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigen:

Ueber 65jährige Einzelpersonen	Fr. 2400.—
Ehepaare	Fr. 3600.—
Witwen von unter 65 Jahren	Fr. 2400.—
Vollwaisen	Fr. 1200.—
Halbwaisen	Fr. 1000.—

Wie bei der AHV, so besteht Anspruch auf eine Ehepaar-Zusatzrentenrente dann, wenn der Ehemann 65 und die Ehefrau 60 Jahre alt sind. Im übrigen erhalten die Zusatzrente Personen, welche im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Es wird nicht verlangt, dass der Wohnsitz während einer gewissen Zeit bestanden hat. Das Gesetz kennt somit keine Karenzfrist.

Durch die Gewährung von Zusatzrenten soll der Armengenössigkeit entgegengetreten werden. Wer armengenössig ist und durch die Zusatzrente und allfällige andere Leistungen von der Armengenössigkeit nicht befreit werden kann, ist vom Bezuge der Zusatzrente ausgeschlossen. Die Zusatzrenten sollen aber auch nicht an die

Stelle von familienrechtlichen Unterstützungsleistungen treten. Zuschüsse werden somit erst dann gewährt, wenn die Bedürftigkeit trotz den Leistungen eintritt, welche den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern, die sich in guten Verhältnissen befinden, zumutbar sind.

Die Zusatzrenten betragen jährlich für

Einzelpersonen von mehr als 65 Jahren	Fr. 300.—
für Ehepaare	Fr. 450.—
für Witwen von unter 65 Jahren	Fr. 300.—
für Vollwaisen	Fr. 130.—
für Halbwaisen	Fr. 90.—

Diese Leistungen bedeuten teilweise eine wirksame Hilfe, teilweise kann mit ihnen allein die sogenannte Bedarfslücke nicht ausgefüllt und demgemäss der bestehenden Notlage nicht in genügendem Ausmasse entgegengetreten werden. In solchen Fällen setzt nun die individuelle Hilfe durch die Gewährung eines sogenannten Fürsorgebeitrages ein. Die Fürsorgebeiträge werden aus den dem Kanton zugewiesenen Mitteln aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung finanziert. Bei der Zusprechung solcher Beiträge kann den Besonderheiten eines Falles Rechnung getragen werden. So ist für die Beurteilung eines Gesuches zum Beispiel entscheidend, ob eine Person mit Angehörigen in gemeinsamem Haushalte lebt oder alleinstehend ist, ob unterstützungsfähige Verwandte vorhanden sind oder nicht, ob besondere Hilflosigkeit besteht oder krankheitsbedingte grössere Auslagen notwendig sind. Da die Gemeinden beim Vollzuge mitwirken und insbesondere für die Beschaffung tauglicher Unterlagen sorgen, ist die individuelle Beurteilung gut möglich. Insbesondere kann auch die Höhe der Fürsorgebeiträge den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst werden.

Die Mittel zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen sind beschränkt. Die Höhe der einzelnen Zuwendungen, die vierteljährlich ausgerichtet werden, hängt deshalb vornehmlich auch von der Bezügerzahl ab. Es ist nicht immer möglich, Beiträge in derjenigen Höhe zuzusprechen, welche zur Beseitigung einer Notlage erforderlich sind. In solchen Fällen springt nun die Stiftung für das Alter

mit eigenen Leistungen ein. Eine enge Koordination der Organe, welche sich mit den Fürsorgebeiträgen befassen, mit den Organen der Stiftung für das Alter gewährleistet eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der bedürftigen Alten. Es wird zum Beispiel weder ein Fürsorgebeitrag noch ein Beitrag der Stiftung ohne vorherige gegenseitige Fühlungnahme zugesprochen. Dadurch wird auch vermieden, dass gewisse Personen von beiden Institutionen Beiträge erhalten und andere Personen leer ausgehen.

Die Erfahrungen, welche mit der Ausrichtung von kantonalen Zusatzrenten in Verbindung mit Fürsorgebeiträgen und gegebenenfalls mit Beiträgen der Stiftung für das Alter gemacht worden sind, dürfen als sehr gut bezeichnet werden. Zuzufolge der heutigen Ordnung ist es möglich, viele bedürftige alte Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, vor Armengenössigkeit zu bewahren, sie davon zu befreien oder ihnen sonst das Leben etwas leichter zu gestalten.

Dr. K. Häuptli

## Briefkasten

An A. W. in B.: «Ihre Ausführungen über die Pensionierten haben mich interessiert. Diese mussten wegen der Altersgrenze ihren Beruf aufgeben. Sie dürfen aber die nicht vergessen, denen es wegen Gebrechlichkeit und Krankheit nicht mehr möglich ist, ihrer Arbeit nachzugehen.»

Sie haben vollkommen recht. Gerade solche, denen kein «rüstiges Alter» beschert ist und die unter der Last einer chronischen Krankheit oder schweren körperlichen Schäden dahinleben müssen, sollen nie vergessen sein. Sie bedürfen der tätigen, verständnisvollen Teilnahme ihrer Mitmenschen. Sie brauchen mehr als andere Trost und Ermutigung. Ich kenne Betagte, die zeitlebens zu den «Schaffigen» gehörten und in grosser Treue und Hingabe ihrem Beruf nachgingen und die jetzt ganz besonders darunter leiden, untätig sein zu müssen. Sie werden sogar von Gewissensbissen geplagt und empfinden ihre Untätigkeit als sittliches Ungenügen. Ich weiss von einem ältern Mann, der wegen eines ernsten Herzleidens seine Berufspflichten weitgehend einschränken musste. Dies liegt ihm schwer auf dem Herzen, er macht sich immer Gedanken, was wohl seine